

RS UVS Kärnten 1996/11/04 KUVS- 310/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1996

Rechtssatz

Der handelsrechtliche Geschäftsführer einer Gesellschaft mbH ist für ein Verhalten der Gesellschaft nur dann zu bestrafen, wenn im Tatzeitraum kein gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt war.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at